



Fragebogen BGM_20122 – Kommunale Jugendhilfe

Bei familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung soll die kommunale Jugendhilfe gemäß FamFG §162 (1) mitwirken.

1. Sehen Sie in der Mitwirkung die kommunale Jugendhilfe als

- Ermittlungsorgan des Gerichtes
- Unterstützer für die Eltern um die „Neue Aufgabe“ bewältigen zu können

2. Bei Anhängigkeit eines Verfahrens wird die kommunale Jugendhilfe informiert (§17(3) SGB VIII). Die kommunale Jugendhilfe lädt die Eltern zu einem Beratungsgespräch ein.

Sollte Ihrer Überzeugung nach die kommunale Jugendhilfe

- nach diesem Termin einen Bericht an das Gericht verfassen, welcher das Gesagte wiedergibt und/oder eine Empfehlung über z.B. den Verbleib der Kinder enthält?
- nach diesem Termin die Mitteilung an das Gericht ergehen, man habe die Eltern über die Unterstützungsmöglichkeiten umfassend informiert.

3. Familiensachen sind nichtöffentlich, teilhaben dürfen nur die Beteiligten (Eltern, Kinder) und deren Prozessvertreter (FamFG §7, GVG §170). Manche Amtsgerichte verschicken grundsätzlich den gesamten Parteischriftverkehr und Gutachten an die Sachbearbeiter der kommunalen Jugendhilfe, u.a. mit der Bitte um Stellungnahme.

Halten Sie dies für notwendig?

- Ja.** Die Mitarbeiter der mitwirkenden kommunalen Jugendhilfe müssen zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf dem aktuellen Informationsstand gehalten werden um Geschriebenes fachkundig gegenüber dem Gericht bewerten zu können.
- Nein.** Wenn die Eltern Beratungs- und Unterstützungsbedarf haben, dann haben sie Anspruch darauf und müssen selbst die kommunale Jugendhilfe ansprechen. Das Geschriebene von Anwälten und Gutachtern müssen keine Tatsachen sein. Wenn ein Gericht eine Unterstützungsleistung für die Eltern anordnet, wird die kommunale Jugendhilfe sowieso separat informiert bzw. die Eltern bitten um Erfüllung eben dieser Leistung.

Antwortfax: 089 904 809 45